

Stadt Rheda-Wiedenbrück

Der Betriebsleiter

Vorlagen-Nr.

V-14/2020

öffentliche VORLAGE

Fachbereich/Abteilung:	Eigenbetrieb Abwasser
Erstellt durch:	Sebastian Beck
Erstellt am:	21.01.2020

5

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abwasser und den Betrieb Bauhof	10.02.2020

10

Tagesordnungspunkt:

Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen - Sachstandsbericht

15

1	Finanzielle Auswirkungen?		Nein		Ja		
	Im Haushaltsplan vorgesehen?		Nein		Ja	Produkt-Nr.	Sachkonto-Nr.
	Im Wirtschaftsplan vorgesehen?		Nein		Ja		
2	Die Leistungen sind	3	Rechtsgrundlage/Ausschussbeschluss:				
	freiwillig		(Ggf. weitergehende Erläuterungen siehe Begründung, Seite/Ziffer)				
	durch Gesetz/Verordnung pp.						
	durch Ausschussbeschluss						
	der Art nach bestimmt						
	der Höhe nach bestimmt						
4		5		6			
	Investitionskosten/einmalige Ausgaben:		laufende Kosten/Ausgaben jährlich:		Ergänzende Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen (Kosten, Folgekosten, Finanzierung pp.) siehe unter Ziffer der Begründung		
	Insgesamt: EUR		Insgesamt: EUR				
	Beteiligung Dritter: EUR		Beteiligung Dritter: EUR				
	Belastung Stadt: EUR		Belastung Stadt: EUR				

Beschlussvorschlag:

20 Der Betriebsausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

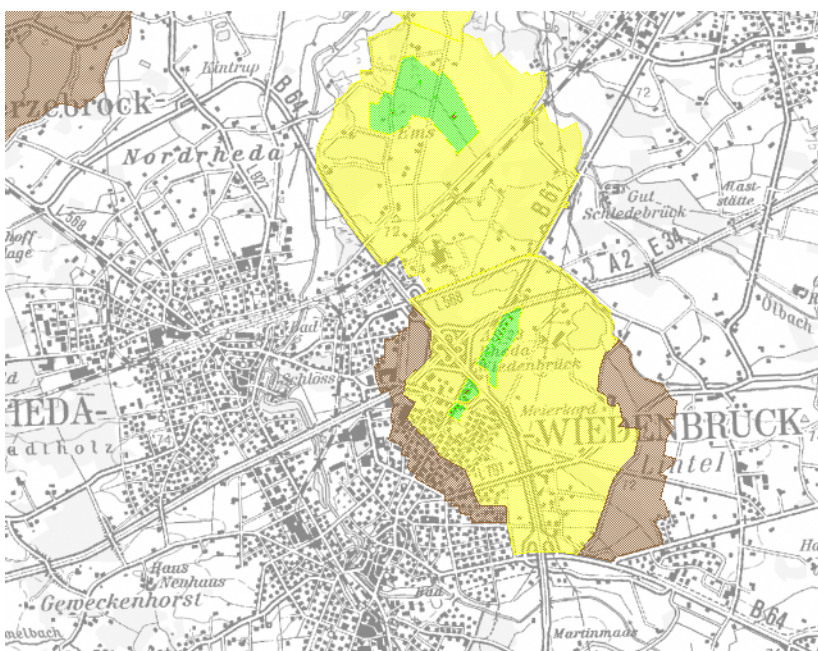
Sachverhalt:

Zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen hat der nordrhein-westfälische Landtag am 19.12.2019 beschlossen, dass die Prüffristen für private Grundstückseigentümer in Wasserschutzgebieten aufgehoben werden sollen. Das NRW-Umweltministerium ist
25 beauftragt, eine entsprechende Gesetzesänderung auf dem Weg zu bringen.

Nach bisher geltender Regelung nach Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW – Teil 2 sind private Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2015 bei Baujahr vor 1965 bzw. bis zum 31.12.2020
30 zu prüfen. Darüber hinaus gilt die Prüffrist 31.12.2020 für Grundstückseigentümer mit bestimmten gewerblichen Betrieben auf dem Grundstück (u.a. Zahnärzte, KFZ-Werkstätten, Chemische Wäschereien). Die Regelung für gewerbliche Betriebe gilt auch außerhalb von Wasserschutzgebieten.

35 Im gesamten Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück sind drei zusammenhängende Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Es handelt sich im Einzelnen von Norden nach Süden um die Wasserschutzgebiete (siehe Karte in der Abbildung):

- „Rhedaer Forst“: Dieses Gebiet umfasst mit einer Gesamtfläche von 1,83 km² alle drei Wasserschutzzonen (WSZ) I, II und III und erstreckt sich im äußersten Norden auch auf Gütersloher Gebiet (Emssiedlung und Kattenstroth). Die Trinkwasserbrunnen befinden sich südlich der Emssiedlung zwischen Ems und Wehrbach,
40
- „Gütersloh-Sudheide-Rheda“: Es umfasst ebenfalls alle drei Wasserschutzzonen (WSZ) I, II und III und erstreckt sich östlich der Ems und der Bundesstraße 64 und nördlich Gütersloher und Bielefelder Straße auch auf Gütersloher Gebiet (Kattenstroth). Die Gesamtfläche beträgt 5,51 km². Die vier Trinkwasserbrunnen befinden sich zwischen Moorweg und Sudheide,
45
- „Rheda-Wiedenbrück“: Dieses umfasst mit einer Fläche von 7,38 km² alle drei Wasserschutzzonen (WSZ) I, II und III / IIIb. Die Brunnen befinden sich parallel zur Bielefelder Straße zwischen Am Nonenplatz und der Bundesautobahn A2.



50 Abb. 1: Wasserschutzgebiete in Rheda-Wiedenbrück (Grundlage: Geoserver NRW)

Die Wasserschutzgebiete „Rhedaer Forst“ und „Gütersloh-Sudheide-Rheda“ sollen zu einem Gebiet „Nordrheda-Ems“ zusammengefasst und neu ausgewiesen werden. Dieser Vorgang befindet sich derzeit in der Umsetzung.

55

In diesen Wasserschutzgebieten liegen knapp 1.000 Grundstücke, bei denen der Grundstückseigentümer nach bisheriger Rechtslage die Abwasserleitungen bis spätestens Ende 2020 prüfen muss.

60 Nach NRW-Landtagsbeschluss vom 19.12.2019 (Landtags-Drucksache 17/8107, siehe Anlage zur Vorlage) sollen die Pflichten bzw. Fristen zur Prüfung privater Abwasserleitungen nun neu geregelt werden. Der Landtag hat die Landesregierung beauftragt, eine verpflichtende Funktionsprüfung (Dichtheitsprüfung) nur noch bei

- Neubauvorhaben,
 - bei wesentlichen Änderungen und
 - in begründeten Verdachtsfällen
- zu verlangen.

65

70 Demnach soll in Wasserschutzgebieten für private Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen und nach 1965 erstellt wurden, die bestehende Frist 2020 zur Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung (Dichtheitsprüfung) entfallen. Bestehende Regelungen zur Prüfung industrieller oder gewerblicher Abwasseranlagen sollen dagegen unberührt bleiben, genauso wie die Regelungen über die bereits abgelaufene gesetzliche Frist 31.12.2015.

75

Nicht bekannt in diesem Zusammenhang ist, inwieweit private Grundstückseigentümer mit Baujahr vor 1965 der Prüfpflicht bis Ende 2015 nachgekommen sind. Die Umsetzung der Prüfung liegt im Verantwortungsbereich der Grundstückseigentümer. Der EAW kontrollierte bzw. kontrolliert die Umsetzung aktuell nicht. Unklar ist darüber hinaus, ob der EAW für die Kontrolle überhaupt zuständig ist oder ob dies im Verantwortungsbereich der Unteren Wasserbehörde (hier Kreis Gütersloh) liegt.

80

Das Umweltministerium NRW wurde von der Landesregierung mit der Erarbeitung eines Entwurfs zur Umsetzung der im Landtag beschlossenen Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser Teil 2 beauftragt. Dieser Änderungsentwurf geht in den nächsten Wochen in die Ressort- und Kabinettsabstimmung und dann in die Anhörung der beteiligten Kreise, wie zum Beispiel dem Städte- und Gemeindebund NRW. Nach Auswertung der Anhörung geht der auf dieser Basis überarbeitete Änderungsentwurf erneut in die Ressort- und Kabinettsabstimmung und das Ergebnis wird dann dem Landtag zur Verabschiedung zugeleitet. Mit einer Änderungen der gesetzlichen Regelung und einem verbundenen Wegfall der gesetzlichen Frist zum 31.12.2020 für private Grundstückseigentümer in Wasserschutzgebieten ist im 3. Quartal 2020 zu rechnen.

85

90

Die Betriebsleitung des EAW wird den Betriebsausschuss fortlaufend über die Thematik unterrichten.

95

100

Sebastian Beck
Betriebsleiter

105

Anlage
NRW-Landtags-Drucksache 17/8107 vom 19.12.2019